

Bilanzierung und Bewertung

Bewertung des Anlagevermögens

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Aufgaben ohne Verwendung Ihrer Bücher, Unterlagen oder sonstigen Aufzeichnungen. Erlaubte Hilfsmittel: HGB, EStG, Taschenrechner, Schreibzeug. Die Aufgaben dienen der Vorbereitung auf Prüfungssituationen, sind aber thematisch zusammengestellt worden. In dieser Übung gibt es kein Zeitlimit. *Viel Erfolg!*

Im Laufe des Jahres 2009 wurden die folgenden Zugänge zum Anlagevermögen erfaßt:

Nr.	Gegenstand	AfA-Tabelle	AfA-Dauer	AK netto	Zugang am
1	Büroschreibtisch	6.15	13 Jahre	999,90 €	14.04.2009
2	Notebook	6.14.3.3	3 Jahre	798,00 €	03.02.2009
3	Desktop-PC	6.14.3.2	3 Jahre	1.999,98 €	20.05.2009
4	Faxgerät	6.13.3	6 Jahre	138,50 €	18.08.2009

Aufgaben:

1. Ermitteln Sie für diese Vermögensgegenstände den steuerlichen Bilanzansatz für den Jahresabschluß 2009 unter Berücksichtigung aller relevanter Rechtsvorschriften unter der Maßgabe, daß ausschließlich linear abgeschrieben werden soll. Nennen Sie die jeweiligen Fundstellen und legen Sie Berechnungsverfahren offen. Klassifizieren Sie die Gegenstände, falls das erforderlich sein sollte. Bilden Sie Zwischensummen, wenn nötig.
2. Begründen Sie aus den Daten einen Vorteil der seit 2008 geltenden Vorschriften über den „Sammelposten“ (§6 Abs. 2a EStG).
3. Geben Sie dem Einkauf des Unternehmens eine aus den vorstehenden Daten begründete Empfehlung, wie beim Einkauf von IT-Technik, insbesondere von Notebooks, PC-Arbeitsplatzrechnern und Servern, zu verfahren sei.
4. Für Anschaffungen in den Jahren 2009 und 2010 wurde die degressive AfA wieder zugelassen. Wie hoch wäre die hieraus im vorliegenden Zahlenwerk maximal zu erzielende Minderung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage?

Bilanzierung und Bewertung

Bewertung des Anlagevermögens

- Lösungen -

1. Tabellarische Lösung:

Nr.	Gegenstand	Position	AfA-Dauer	Zugang	AK netto	AfA 2009	Bilanz 2009
1	Büroschreibtisch	6.15	13 Jahre	14.04.2009	999,90 €	199,98 €	799,92 €
2	Notebook	6.14.3.3	3 Jahre	03.02.2009	798,00 €	159,60 €	638,40 €
3	Desktop-PC	6.14.3.2	3 Jahre	20.05.2009	1.999,98 €	444,44 €	1.555,54 €
4	Faxgerät	6.13.3	6 Jahre	18.08.2009	138,50 €	0,00 €	0,00 €

Erläuterungen zu den einzelnen Posten:

Nr. 1: Der Gegenstand gehört in den Sammelposten (§6 Abs. 2a EStG). Er ist daher über fünf Jahre pauschal abzuschreiben. Das Anschaffungsdatum ist irrelevant, die AfA-Tabelle wird nicht angewandt und die pro-rata-temporis-Vorschrift des §7 Abs. 1 Satz 4 EStG ist nicht anwendbar.

Nr. 2: Wie vorstehend.

Die Sammelposten-Abschreibung ist daher aus Nr. 1 und Nr. 2: 359,58 Euro
 Wert des Sammelpostens in der Steuerbilanz 2009: 1.438,32 Euro

Nr. 3: Der Gegenstand ist „normal“ abzuschreiben, weil er über 1.000 Euro netto wert ist. Die AfA 2009 beträgt damit ein Drittel der AK i.H.v. 1.999,98 Euro = 666,66 Euro. Es gehen aber bei Anschaffung im Monat Mai vier Monate der Anschaffung im Anschaffungsjahr voraus. Es sind also $\frac{4}{12}$ dieser AfA abzusetzen oder nur $\frac{8}{12}$ dieser AfA zu rechnen (§7 Abs. 1 Satz 4 EStG). Die AfA ist damit $666,66 \text{ Euro} \times \frac{8}{12} = 444,44 \text{ Euro}$.

Nr. 4: Der Gegenstand ist nicht mehr als 150 Euro netto wert und daher sogleich als Aufwand zu buchen (§6 Abs. 2 Satz 1 EStG). Es gilt die „Verbrauchsfiktion“. Der Gegenstand ist daher lediglich in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten und hat keine Abschreibung und keinen Schlußbilanzwert in der Steuerbilanz.

2. Der Schreibtisch aus Nr. 1 wäre nach der allgemeinen AfA-Tabelle nur mit $\frac{1}{13}$ seiner AK oder 76,92 Euro pro Jahr abzuschreiben (und das ggfs. noch im ersten Jahr wegen pro-rata-temporis vermindert). Die Sammelposten-Abschreibung der gWG bietet also eine Erhöhung des AfA-Betrages und wirkt damit in diesem Fall ertragsteuerentlastend.

3. Es wäre mindestens aus steuerlichen Gründen anzuraten, möglichst nur Geräte mit einem Nettowert von über 1.000 Euro oder nicht mehr als 150 Euro anzuschaffen, um diese entweder erfolgswirksam als Betriebsausgabe buchen zu können, oder in den Genuß der dreijährigen „normalen“ AfA gemäß AfA-Tabelle zu kommen. Für PC, Notebooks und Server ist die Sammelposten-Abschreibung mit fünf Jahren, anders als beispielsweise für Büromöbel, möglichst zu vermeiden.

4. Nur für den Schreibtisch (Nr. 1) käme die degressive AfA prinzipiell in Frage. Der hierbei anwendbare Prozentsatz wäre:

$$\text{DegrAfA} = \frac{100\%}{13} \times 2,5 = 19,230769\%$$

Da der Schreibtisch aber wegen seines Wertes von nicht mehr als 1.000 Euro in den Sammelposten gehört, ist hier keine degressive AfA zulässig. Es gibt also keinen durch diese Methode möglichen Steuerspareffekt.